

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014*
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch (Lesefassung)

Englisch – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6	PL
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6	PL

Sprachkompetenz – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Advanced Language Practice I	Ü	P	6	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	6	SL

Landeskunde (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskunde USA oder UK	Ü/S	P	6	PL

Englische Philologie – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	6	PL
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung I (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	5	PL
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	P	6	PL

Englische Philologie – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	V	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- English in the Classroom: Teaching English – Linguistics
- English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture

English in the Classroom: Teaching English – Linguistics (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Pro- oder Hauptseminar zu einem Thema aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug	S	P	4	PL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	P	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	V/Ü	P	5	PL

(4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl anglistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachkompetenz, Landeskunde, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Englisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Sprachkompetenz – Grundlagen

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
- Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung

b) Landeskunde

- Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung

c) Englische Philologie – Grundlagen

- Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

d) Englische Philologie – Vertiefung I

- Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

e) Englische Philologie – Vertiefung II

- Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

f) Wahlmodul

English in the Classroom: Teaching English – Linguistics

- Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

English in the Classroom: Teaching English – Literature and Culture

- Pro- oder Hauptseminar aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit Unterrichtsbezug: mündliche Modulteilprüfung

g) Fachdidaktik

- Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	achtfach
Wahlmodul	vierfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder die Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 61 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 2 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Englisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

English in the Classroom: Teaching English (2 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
English in the Classroom: Linguistics	V/Ü	WP	2	SL
Survey of English Literature II – Romanticism to Present	V	WP	2	SL
Survey of English Literature III – North America	V	WP	2	SL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Englische Philologie – Grundlagen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Englisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Sprachkompetenz – Grundlagen

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung
- Foundation Course: Speaking English: mündliche Modulteilprüfung

b) Landeskunde

- Landeskunde USA oder UK: mündliche Modulteilprüfung

c) Englische Philologie – Grundlagen

- Introduction to Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

d) Englische Philologie – Vertiefung I

- Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

- e) Englische Philologie – Vertiefung II
 - Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Fachdidaktik
 - Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz – Grundlagen	dreifach
Landeskunde	dreifach
Englische Philologie – Grundlagen	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung I	dreifach
Englische Philologie – Vertiefung II	achtfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 8 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Lateinum oder die Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.